

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-338138](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338138)

Genealogie.

Deutschland. Friedrich Wilhelm II., Kaiser des Deutschen Reiches und König von Preußen, geb. zu Berlin den 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dolzig den 22. Okt. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holstein. — Kronprinz Friedrich Wilhelm Viktor August Ernst, geb. zu Potsdam den 7. Mai 1882.

Baden. Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. zu Karlsruhe den 9. Sept. 1826, folgte seinem Vater, d. Großh. Leopold, als „Regent“ an Stelle seines Bruders am 24. Apr. 1852 und nimmt den Titel „Großherzog von Baden“ am 5. Sept. 1856 an; Generalinspekteur des XIV. und XV. Armee-corps (Baden und Pfalz-Lothringen), Generaloberst d. Kav. mit d. Range eines G. F. W., Chef d. 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, d. 1. Bad. Leib-Dr.-Rgt. Nr. 20 und d. 1. Bad. F.-Art.-Rgt. Nr. 14, Chef des rhein. Manen-Rgt. Nr. 7, des 8. Rgl. Württ. Inf.-Rgt. Nr. 126; f. 1898 à la suite der Marineinfanterie und d. K. R. 51. Inf.-Rgt. Nr. 50, Rgl. Schwed. Ehren-General, verm. zu Berlin den 20. Sept. 1856 mit J. K. S. der Prinz. Louise Marie Elisabeth, geb. daselbst den 3. Dez. 1838, Tochter des † Deutschen Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Friedrich, Erbgroßherzog, Markgraf von Baden und Herzog von Zähringen (Königliche Hoheit), geb. zu Karlsruhe den 9. Juli 1857, General der Infanterie Kommandeur des Königl. Preuß. VIII. (Rhein.) Armee-corps, Chef des 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113, à la suite des 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und des 1. G.-Rgts. zu Fuß, des 1. G.-M.-Rgt., verm. auf Schloß Hohenburg den 20. Sept. 1885 mit Prinzessin Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau und Luxemburg, geb. zu Bieberich den 5. Nov. 1864, b. Prinzessin Viktoria, geb. zu Karlsruhe den 7. Aug. 1862, verm. in Karlsruhe den 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen, Herzog v. Wermland, geb. zu Drottningholm den 16. Juni 1858. — Kinder: 1. Gustav, Herzog von Schonen, geb. zu Stockholm den 11. Nov. 1882, 2. Wilhelm, Herzog von Södermanland, geb. auf Schloß Tullgarn den 17. Juni 1884, 3. Erich, Herzog von Westmanland, geb. zu Stockholm den 20. April 1889.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine, geb. zu Karlsruhe den 6. Dez. 1820, verm. ebenda am 3. Mai 1842 mit Ernst II., weil. Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, Wittve seit 22. Aug. 1893. b. Weil. Prinz Wilhelm, geb. in Karlsruhe den

18. Dez. 1829, gest. am 27. April 1897 in Karlsruhe, verm. in St. Petersburg den 11. Febr. 1863 mit Marie Magdalianowna Romanowska von Leuchtenberg, geb. daselbst den 16. (4.) Okt. 1841. — Kinder: 1. Pr. Sophie, geb. zu Baden 26. Juli 1865, verm. in Karlsruhe 2. Juli 1889 mit Erbpr. Friedrich v. Anhalt-Deffau. 2. Pr. Maximilian, geb. in Baden 10. Juli 1867, Dr. utr. juris, Major à la suite d. G.-Kür.-Rgt. c. Pr. Karl, geb. zu Karlsruhe den 9. März 1832, General d. Kavall., Chef des 3. bad. Dr.-Rgt. Nr. 22, morg. verm. auf Schloß Bauschlott mit Luise Gräfin von Rhena, geb. Freiin v. Deust, geb. den 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf von Rhena, geb. in Baden den 22. Jan. 1877, Seconde-Lieut. im 1. Bad. Leib-Gren.-Reg. Nr. 109, d. Pr. Marie Amalie, geb. in Karlsruhe den 20. Nov. 1834, verm. daselbst den 11. Sept. 1858 mit Fürst Ernst von Leiningen zu Amorbach (Bayern).

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großherzog von Baden, gest. den 24. April 1852, und h. Höchstdeffen am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Vaters Geschwister: 1. Wilhelm, geb. den 8. April 1792, gest. 11. Okt. 1859. Töchter: a. Sophie, geb. den 7. Aug. 1834 zu Karlsruhe, verm. ebenda den 9. Nov. 1858 mit Fürst Wolbemar zu Lippe Detmold, Wittve seit 20. März 1895; b. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm. zu Karlsruhe den 24. Sept. 1862 mit Fürst Hermann von Hohenlohe-Langenburg. 2. Großherzog Karl, gest. 8. Dez. 1818, verm. mit Stephanie, Vicomtesse v. Beauharnais, gest. den 29. Jan. 1860; dessen Tochter Josefine, geb. in Karlsruhe den 21. Okt. 1813, verm. daselbst den 21. Okt. 1834 mit Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, Wittve seit 2. Juni 1835.

Bayern. Otto Wilhelm I., König von Bayern, geb. den 7. April 1848. Wei dauernd verheiratet, des Königreichs Berr. Prinz-Regent Luitpold von Bayern seit 13. Juni 1886.

Sachsen. Friedrich August Albert, König von Sachsen, geb. den 23. April 1828, seit 29. Oktober 1873; verm. den 18. Juni 1853 mit Prinzessin Carola, Tochter des Prinzen Gustav von Waja, geb. den 5. August 1833. Thronfolger: Friedrich August Georg, geb. den 8. Aug. 1832.

Württemberg. Wilhelm II., König von Württemberg, geb. den 25. Febr. 1848, seit 6. Oktober 1891; zum zweitenmale verm. zu Bücheburg den 8. April 1886 mit Prinzessin Charlotte, geb. den 10. Okt. 1864, Tochter des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

I. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Gr. Ministeriums des Innern. Denselben sind die für Förderung der Landwirthschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt.

Chef des Ministeriums: Eisenlohr, Präsident des Ministeriums des Innern, Excellenz.

Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichtswezens: Dr. Krens, Ministerialrath.

Techn. Referent f. Landwirthschaft: Märklin, Reg.-Rath. Technischer Referent für Thierzucht und Veterinärwesen: Franz Hafner, Regierungsrath.

Techn. Referent f. Pferdezucht: Graf v. Bismarck-Lilienhof. Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

Vorstand der Oberdirektion: Honsell, Oberbaudirektor. Technischer Referent: Drach, Oberbaurath.

Rechtsreferent: Wiener, Regierungsrath.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen neun Landeskultur-Inspektionen, und zwar:

a. Konstanz, b. Donaueschingen, c. Waldshut, d. Freiburg, e. Offenburg, f. Karlsruhe, g. Heidelberg, h. Mosbach, i. Tauberbischofsheim.

II. Der Landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3–10 zu einem Gauverbände gruppiert sind.

Die Mitglieder der Bezirksvereine sind zugleich Mitglieder des Gesamtvereins; sie können sich zur Wahrnehmung örtlicher Interessen zu Ortsvereinen verbinden. Diese Ortsvereine gelten als Zweigvereine der Bezirksvereine.

Die Orts- und Bezirksvereine, sowie die Gauverbände verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb gegebener Satzungen selbstständig.

Die Thätigkeit der Ortsvereine erstreckt sich in der Regel auf die politische Gemeinde, das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine fällt in der Regel mit dem Amts- bezw. Amtsgerichtsbezirk, dasjenige der Gauverbände in der Regel mit einem der Kreisverbände zusammen.

Der Gesamtverein, welcher unter dem besonderen Schutze Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs steht, wird durch den Präsidenten des Landwirtschaftsrathes und durch einen Gesamtausschuß vertreten. Letzterer besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvereine und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landwirtschaftsrathes. Letzterer wird vom Landesherrn nach Anhören der den Verein im Landwirtschaftsrath vertretenden Mitglieder ernannt.

Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende

Gauausschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbände zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den Letztern auf je vier Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

Mitglieder des Badischen Landwirtschaftsrathes auf die Zeit 1897—1900.

1. Das durch landesh. Entschliebung bestellte Präsidium: Präsident: Landtagsabgeordneter Dekonom Hermann Klein in Wertheim.

Stellvertretender Präsident: Frhr. Ferdinand von Bodman, Gutsbesitzer auf Lorettobach bei Freiburg, Kammerherr und Mitglied der I. Kammer; außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am K. Bayr. und K. Württ. Hofe.

2. Vertreter der landwirthschaftlichen Gauverbände:

N.º.	Bezeichnung des Gauverbandes und dessen Zusammensetzung nach Bezirksvereinen.	Vertreter.	Stellvertreter.
1.	I. Gauverband (Seegau) 1. Ueberlingen, 2. Salem, 3. Meersburg.	Güterinspektor Enderle-Salem.	
2.	II. Gauverband (Höhgau) 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Radolfzell, 7. Stodach.	Gutsinspektor Franz Ries-Mainau.	Gutsbesitzer E. Schönenberger-Braunbergerhof.
3.	III. Gauverband (Donau-Linzzgau) 8. Neßkirch, 9. Stetten a. I. N., 10. Pfüllendorf.	Kronenwirth E. Walter-Pfüllendorf.	
4.	IV. Gauverband (Baar- u. Schwarzwaldgau) 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Billingen.	Reichstagsabgeordneter Posthalter H. Falter-Bonndorf.	Bezirksthierarzt G. Ull-Billingen.
5.	V. Gauverband (Alb- und Klettgau) 14. Jestetten, 15. Säckingen, 16. St. Blasien, 17. Waldshut.	Bürgermeister Meyer-Griesen.	Freiherr von Schönau-Oberschwörstadt.
6.	VI. Gauverband (Marktgräfer Gau) 18. Kandern, 19. Lörrach, 20. Müllheim, 21. Schönau, 22. Schopfheim.	Dekonom Max Wechsler-Müllheim.	Bürgermeister Lienin-Weil.
7.	VII. Gauverband (Breisgau) 23. Breisach, 24. Emmendingen, 25. Ettenheim, 26. Freiburg, 27. Kenzingen, 28. Staufien, 29. Waldkirch, 30. Neustadt.	Geh. Regierungsrath K. Salzer-Emmendingen.	Freiherr Richard von Böcklin-Orschweier, Mitglied der Ersten Kammer.
8.	VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau) 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.	Dekonom W. Steiner-Strohbach.	Oberförster Schäple-Wolfach.
9.	IX. Gauverband (Ortenau) 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.	Bürgermeister Häß-Meissenheim.	Bürgermeister König-Wilstett.
10.	X. Gauverband (Oosgau) 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Raftatt.	Gutsinspektor Württenberger, Schloß Eberstein.	Bezirksthierarzt Fr. Braun-Baden.
11.	XI. Gauverband (Pfinzgau) 43. Bruchsal, 44. Bretten, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Karlsruhe, 48. Pforzheim, 49. Philippsburg.	Landtagsabgeordneter Dekonomierath Frank-Budenberg.	Bürgermeister Herbst-Hochstetten.
12.	XII. Gauverband (Pfalzgau) 50. Eppingen, 51. Neckarbischofsheim, 52. Sinsheim, 53. Heidelberg, 54. Ladenburg, 55. Mannheim, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.	Kommerzienrath Ferdinand Scipio-Mannheim, Mitglied der Ersten Kammer.	Stabhalter H. Schuh-Grenzshof
13.	XIII. Gauverband (Odenwaldgau) 59. Adelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Mosbach.	Gutspächter Adolf Branden-burg-Bronnacker.	Bürgermeister S. Brunn-Aglasterhausen.
14.	XIV. Gauverband (Zauberberggau) 63. Bogberg, 64. Gerlachsheim, 65. Krautheim, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.	Dekonom Eduard Rudolph-Neunstetten b. Krautheim.	Dekonom Gg. Zembisch-Haidhof b. Wertheim.

3. Vertreter der Kreise.

N.º	Vertreter	Stellvertreter	Bezeichnung des Kreises
15.	Landtagsabgeordneter Eduard Müller-Welschingen.	Bürgermeister Bächeler-Engelswies.	Kreis Konstanz.
16.	Bürgermeister Kall-Marbach.	Sternwirth Frei-Behla.	Kreis Billingen.
17.	Posthalter Eduard Schmidt-Rheinheim.	Altbrgmstr. J. D. Mayer-Stühlingen.	Kreis Waldshut.
18.	Max Kaltenbach-Schallstadt.	Erdebauer J. Burger-Oberprechtal.	Kreis Freiburg.
19.	Mühlbesitzer C. Dreher-Wittlingen.	Bürgermeister Lienin-Weil.	Kreis Lörrach.
20.	Adlerwirth J. Knapp-Griesheim.	Landt.-Abg. Dr. Gm. Geldreich-Oberkirch.	Kreis Offenburg.
21.	Altbürgermeister Ambr. Friedmann-Bimbach.	Altbürgermeister Eduard Knörr-Bühl.	Kreis Baden.
22.	Bürgermeister Herbst-Hochstetten.	Gastwirth M. Betsch-Gochsheim.	Kreis Karlsruhe.
23.	Oekonom Karl Steingötter-Ladenburg.	Gutsbesitzer Wilhelm Hübsch-Weinheim.	Kreis Mannheim.
24.	Stabhalter Zimmermann-Schwabenheim.	Landt.-Abg. Bürgermeister Neuwirth-Neckarbischofsheim.	Kreis Heidelberg.
25.	Gutsbesitzer Otto Stein-Rudach.	Bürgermeister Gramlich-Sindolsheim.	Kreis Mosbach.

4. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften.

26.	Landtagsabgeordneter Oekonomierath A. Schmid-Tauberbischofsheim.	Rentner G. Bunn-Karlsruhe.
-----	--	----------------------------

5. Vertreter des Verbandes der landwirthschaftlichen Konsum- und Absatzgenossenschaften.

27.	Gutsbesitzer Kommerzienrath F. Reiß-Karlsruhe.	Bürgermeister Philipp Vielhauer-Eppingen.
-----	--	---

6. Vertreter des Verbandes der badischen Zuchtgenossenschaften.

28.	Verbandsinspektor Heilmann-Neßkirch.	Landwirth Adolf Heinemann-Neudingen.
-----	--------------------------------------	--------------------------------------

7. Vertreter des Oberbadischen Weinbauvereins.

29.	Nikolaus Blankenhorn-Niederweiler.	G. Hüglin-Freiburg.
-----	------------------------------------	---------------------

8. Vom Ministerium ernannte Mitglieder.

- 30. S. Durchl. Prinz Alfred von Löwenstein-Wertheim auf Schloß Langenzell.
- 31. Oberingenieur Lubberger-Freiburg.
- 32. Altbürgermeister Roth-Jechenheim.
- 33. Freiherr C. von Schauenburg-Gaisbach.
- 34. Landtagsabgeordneter Bürgermeister Schüler-Ebringen.
- 35. Hofapotheker Kirchner-Donauwörth.

Landwirthschaftliche Mitglieder des badischen Eisenbahnraths 1897/1900.

Präsident: Klein-Wertheim, Landt.-Abg. Oekonomierath Frank-Pforzheim. Erzhänner: Gutsbesitzer Stein-Rudach, Kommerzienrath Reiß-Karlsruhe.

Mitglieder des deutschen Landwirthschaftsraths 1897/1900.

Präsident Klein-Wertheim, Landt.-Abg. Oekonomierath Frank-Pforzheim, Mühlbesitzer C. Dreher-Wittlingen, Oekonom Brandenburg-Bronnacker. Stellvertreter: Freiherr C. A. von Göler-Sulzfeld, Kommerzienrath Scipio-Mannheim, Gutsbesitzer Wechsler-Müllheim, Gutsbesitzer Steiner-Strohbach.

III. Staatliche Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft.

1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. behufs Kontrolle, allgemeines Interesse bietet.

Vorstand: Geh. Hofrath Prof. Dr. Jul. Neßler in Karlsruhe, mit zwei Assistenten.

2. Landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt Karlsruhe.

Dieselbe hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich

mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungsgeschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landw. Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirektion eingesendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhandler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Der Vermittelung der Einendung von Samenproben für Samenhandler dürfen sich die landw. Vereinsdirektionen selbst

dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhändler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im Landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluß mit der Anstalt zuzulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Tage von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhändler, Gärtner ic.), haben unter allen Umständen jene Tage zu zahlen.

Vorstand: Prof. Dr. Ludwig Klein, mit zwei Assistenten

3. Die mit reichsten Mitteln ausgestattete Universität Heidelberg.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl bei einlässigen Schulen höchstens dreißig. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirtschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Fußbeschlag u. s. w.). Die Vorsteher der Schulen finden im Sommer Verwendung als Wanderlehrer.

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird. Seit 1896 Kreiswanderlehrer Geiß mit Sitz in Durlach.

1. Landw. Winterschule Augustenberg bei Grözingen für den Kreis Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor G a u b.

2. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis Heidelberg. Staats-, Kreis- und Gemeindeanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Landwirtschaftslehrer Zollikofer.

3. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirtschaftslehrer Stengeler.

4. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Oekonomie Rath Schmid.

5. Landw. Winterschule zu Reßlirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Landwirtschaftslehrer Huber.

6. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Oekonomie Rath Magenau.

7. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Brrach. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Vincenz.

8. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Ries.

9. Landw. Winterschule zu Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Hagmann.

10. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Schmezer. Die Schule ist zweiklassig.

11. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Ruhn. Die Schule ist zweiklassig.

12. Landw. Winterschule zu Radolfzell. Kreisanstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirtschaftslehrer Häcker.

5. Die Großh. Obstbauschule Augustenberg

bei Grözingen. Vorstand: Landwirtschaftsinspektor Bach, Obstbaulehrer Klein, 2 Assistenten.

Satzungen und Aufnahmebedingungen sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Großh. Obstbauschule Augustenberg hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu erteilen.

Neßtdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Ausbenutzung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters erteilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten u. Kenntnisse besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Leumunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Befreiung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Für die Verpflegung und Verköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Station Grözingen und zurück;

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskost.
3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark.

Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem Vorstand der landw. Winterschule unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kurses bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wochenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Hierauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem Vorstand der landw. Winterschule bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskurses. Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaukurs für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaukursus für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kurses bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Teilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kosten der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Teilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien ertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeigneten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstplantagen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Tätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen mit dem Vorstand der landw. Winterschule alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten und in diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

6. Ackerbauschule Hochburg.

Vorstand: Domänenpächter, Oekonomierath Jungmanns.
Eröffnet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.

Satzungen dieser Anstalt sind:

§ 1. Die staatliche, unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende Ackerbauschule Hochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, in einer zweijährigen Lehrzeit durch ge-

eigneten Unterricht in der Landwirtschaft und deren Zweigen (Obstbau, Gemüsebau etc.) sowie durch praktische Arbeit und Uebung in der mit der Schule verbundenen Gutswirtschaft zu tüchtigen Landwirthen heranzubilden.

§ 2. Der regelmäßige Eintritt der Zöglinge geschieht alljährlich auf den 1. November. Die Zahl der Zöglinge wird auf 16 beschränkt; alljährlich werden 8 Zöglinge aufgenommen.

§ 3. Die Bewerbungen um Aufnahme in die Anstalt sind alljährlich vor dem 1. Oktober an den Anstaltsvorstand zu richten.

§ 4. Der Aufzunehmende muß

a. das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben,

b. wenigstens die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen und sich darüber durch Erstehung einer Aufnahmeprüfung ausweisen,

c. mit den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeit körperlich hinreichend erstarbt sein.

§ 5. Der Bewerbung um Aufnahme ist ein Geburtschein, ein Leumundszeugniß des Aufzunehmenden sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Ackerbauschule und zur Uebnahme der daraus erwachsenden Kosten beizulegen.

§ 6. Bei der Aufnahme sind, wenn sie nach dem Prüfungsergebniß andern Bewerbern auch etwas nachstehen, in erster Linie Bauernsöhne und solche Bewerber zu berücksichtigen, welche dereinst einen eigenen Gutsbetrieb zu erlangen Aussicht haben. Solche, welche eine Winterschule erfolgreich besucht haben, sowie Angehörige des Großherzogthums Baden haben vor andern den Vorzug.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand und bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde der Schule.

§ 7. Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verpflichtung, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von 2 Jahren zuzubringen, den in Bezug auf Haus- und Schulordnung gegebenen Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten, allen in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes sich eifrig zu unterziehen und den an sie ergehenden Weisungen willig zu gehorchen.

§ 8. Jeder Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine Sonntagskleidung, zwei vollständige Werktagsanzüge und das nöthige Leibweißzeug, sowie die zur Reinigung des Körpers, der Kleidung und des Schuhwerks nothwendigen Gegenstände mitzubringen.

§ 9. Kost und Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung und Beleuchtung, bei Erkrankungen auch die erforderliche ärztliche Hilfe und die nöthigen Arzneimittel werden den Zöglingen von der Anstalt gewährt. Nur bei Krankheiten, welche länger als 14 Tage währen, tritt eine Ersatzverbindlichkeit für Krankenwartung, Krankenkost, Arzt und Arzneien, wenn der Zögling oder seine Angehörigen nicht etwa vorziehen, daß bis zur Wiedergenesung die Anstalt verlassen wird.

§ 10. Das von den in die Ackerbauschule aufgenommenen Zöglingen zu entrichtende Lehrgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 450 M.; ob und welcher Betrag des Lehrgeldes bei einem Ausscheiden des Zöglings vor Ablauf der zweijährigen Lehrzeit nachgelassen werde, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern anheimgegeben. Zöglingen, die die volle zweijährige Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwerth für die von ihnen geleistete Arbeit durch das Ministerium des Innern von dem Lehrgeld von 450 M. der Betrag von 100 M. nachgelassen werden.

§ 11. Zu der Zahlung des ganzen Lehrgeldes von 450 M. haben sich die Eltern oder Vormünder und im Fall der Volljährigkeit des Zöglings dieser selbst durch Ausstellung einer schriftlichen Urkunde verbindlich zu machen, die am Tage des Eintritts des Zöglings dem Schulvorstande zu übergeben ist.

Von dem Lehrgeld von 450 M. ist innerhalb des ersten Jahres der Betrag von 300 M. in vierteljährlich voraus zu leistenden Zahlungen zu entrichten.

§ 12. Für die Ackerbauschule Hochburg wird vom Ministerium des Innern ein Beirath ernannt, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, mindestens einmal in jedem Jahr von der Führung des Wirtschaftsbetriebes sowie von dem Unterrichtsgang Einsicht zu nehmen und über ihre Wahrnehmungen an das Ministerium des Innern schriftlich Bericht zu erstatten.

Diesem Beirath werden außer einem Vertreter des Oberschulrathes weitere Mitglieder aus der Zahl der praktischen Landwirthe des Landes angehören.

§ 13. Gegen Ende jeden Lehrjahres findet eine Prüfung der Zöglinge statt, welche für die austretenden Zöglinge jeweils zugleich als Schlußprüfung gilt.

Beim Austritt aus der Anstalt nach vollbrachter zweijähriger Lehrzeit erhält jeder Zögling ein Abgangszeugniß über sein Betragen, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

An Zöglinge, welche sich durch gutes Betragen, Fleiß und Leistung besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Lehrers Prämien gegeben werden.

§ 14. Zöglinge, welche auf Grund einer ihnen vom Vorstand wegen triftiger Ursachen ertheilten Erlaubniß die Anstalt vorzeitig verlassen, erhalten ebenfalls Zeugnisse. Dagegen wird bei unerlaubtem Austritt oder im Falle der Wegweisung aus der Anstalt kein Zeugniß ertheilt.

7. Hufbeschlagschulen.

Im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 sind zur Heranbildung tüchtiger Hufschmiede fünf Hufbeschlagschulen ins Leben gerufen worden. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer und erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten. Solche Anstalten bestehen:

- a. In Tauberbischofsheim, Vorst. Bez.-Thierarzt Mod.
- b. In Mannheim, Vorstand Bezirksthierarzt Fuchs.
- c. In Karlsruhe, Vorstand Bezirksthierarzt Kohlhepp.
- d. In Freiburg, Vorstand Bezirksthierarzt Fenzling.
- e. In Weiskirch, Vorstand Bezirksthierarzt Leyendecker.

Statut der Hufbeschlagschulen.

§ 1. Zweck der Hufbeschlagschulen. Die Hufbeschlagschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

§ 2. Lehrpersonal. Für jede Schule ist von dem Ministerium des Innern ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags, und, wo nöthig, ein Zeichenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

§ 3. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disciplin über die Schüler aus;

Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu ertheilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des letzteren ist in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse als bald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

§ 4. Obliegenheiten des Beschlagschmieds. Der Beschlagschmied, welcher als Beschlagslehrer bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedegesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klauenheisen und im Beschlag von Pferden und Rindern oder von toten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschlagigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

§ 5. Kosten des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Befähigung und wohlthätige Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtslokales und der nöthigen Beschlagsgeräthschaften und für Werkzeug sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

§ 6. Lehrmittel. Jede Schule wird aus Mitteln der Gr. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars werden Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Auslagen, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich gesammelt und dem Ministerium zur Dekretur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmsgesuche. Die Aufnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel am 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlagschulen sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmeterrnin anzubringen.

§ 8. Erfordernisse zur Aufnahme. Zur Aufnahme ist erforderlich: a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;

b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegeselle gearbeitet hat;

c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Eisen in zwei Hüten aus Stabeisen schmieden und einen Pferdehuf zum Beschlag herrichten und vollständig beschlagen zu können. Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisterliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darthun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

§ 9. Zulassung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlagslehrer. Wenn derselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches endgiltige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalzahl der Schüler. Zu einem Lehrkursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler gelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Ausnahme die größere Befähigung und unter Gleichen die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskurse berücksichtigt werden. Eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kursus melden, so unterbleibt der Unterrichtskursus.

§ 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

§ 12. Verhalten der Schüler. Während des Aufenthalts an der Pufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten und ein gestittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

§ 13. Handhabung der Disziplin. Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft. Als Strafen sind zulässig: a. Verweis unter vier Augen, b. Verweis vor den übrigen Schülern, c. Strafarbeiten während der Ruhezeit, d. Entlassung aus der Schule. — Die unter a., b. und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrpersonalis.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler föhren.

§ 14. Ertheilung von Prämien. Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von 50 M., welche auf Antrag des Lehrpersonalis von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf 75 M. erhöht werden kann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem besonderen Lehrplan ertheilt.

§ 16. Obere Aufsicht über die Schule. Jede Pufbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes u. unter der Leitung des Großh. Ministeriums d. Innern.

8. Landwirthsch. Haushaltungsschulen für Bauerntöchter.

1. Haushaltungsschule Radolfzell seit 1883. Vorstand: Landwirthschaftslehrer Häcker. Jährlich 2 Kurse von je 5 Monate Dauer. Winterkurs: Anfang November bis Ende März. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende September. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

2. Haushaltungsschule Neckarbischofsheim seit 1884. Vorst.: Bürgerm. u. Landt.-Abg. Neuwirth. Jährlich 2 Kurse. Winterkurs von Mitte Oktober bis Mitte März. Sommerkurs von Mitte April bis Mitte September, also je 5 Monate. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

3. Haushaltungsschule Billingen seit 1884. Vorstand: Bürgermeister Osiander. Jährlich 1 Kurs von 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende März. Genießt Staats- und Kreisunterstützung.

4. Haushaltungsschule Kenzingen seit 1888. Vorstand: Bürgermeister Kaiser in Kenzingen. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oktober bis März und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Haushaltungsschule Singheim. Kreisinstitut. Vorstand: Geistl. Rath Lender in Sasbach. Jährl. 2 Kurse und zwar: vom 1. Mai bis 1. Okt. und vom 1. Nov. bis 1. April; — besonderer Mollereikurs 14tägig im Oktober. Für Unterricht und Verpflegung zahlen die Schülerinnen 1 M. täglich.

9. Unterrichtskurse für Biencenzucht.

Praktische Zimterkurse finden nach Bedarf und alljährlich regelmäßig an der Großh. Obstbauschule Augustenberg und an der Großh. Ackerbauschule Hochburg statt. Bezügliche Bekanntmachung erfolgt jeweils im Landw. Wochenblatt.

Einige Bestimmungen über den Personen- und Eypreßgutverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Buges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Bemerkte verlängert Gültigkeit versehen zu lassen. Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.

2. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

3. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

4. Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein.

5. Zuwiderhandlungen werden mit 1—100 M. bestraft.

b. Eypreßgutverkehr.

Pakete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 Kilo können nach den auf deutschem Gebiete

gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Württembergischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Eypreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 Kilo unterliegen dem Postzwange.

Für diese Verwendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Eypreßguts hat bei den Gepäcexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Eypreßgutfracht ist vorauszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung geschehen muß.

2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger als bald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bezm. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 Kilo durchweg 10 Pf., für schwerere Sendungen pro angefangene 50 Kilo 15 Pf., mit einem Minimalsaße von 20 Pf. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben.